

COFAG Basispressemappe

Stand: Jänner 2022

Inhalt

Inhalt.....	1
Die COFAG in aller Kürze.....	2
Gründung und Aufgabe der COFAG	2
Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse	3
Geschäftsführung	3
Aufsichtsrat.....	3
Beirat	3
Unterstützungsleistungen	4
Garantien	4
Fixkostenzuschuss, Verlustersatz & Ausfallsbonus	4
Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen.....	8
Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen.....	8
Korrekturmeldung.....	9
Corporate Governance	10
Zitate.....	11
Allgemeine Infos und Kontakt	11
Pressekontakt	11
Bildmaterial.....	12

Die COFAG in aller Kürze

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet. Die **COFAG** stellt für heimische Unternehmen **Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus** sowie den **Lockdown-Umsatzersatz** bereit. In Summe stehen dafür 19 Milliarden Euro aus dem Corona-Hilfsfonds zur Verfügung.

Gründung und Aufgabe der COFAG

Im März 2020 wurden der österreichischen Wirtschaft 38 Milliarden Euro zur Unterstützung in der Corona-Krise zugesichert. 19 Milliarden Euro davon sind im sogenannten Corona-Hilfsfonds gebündelt. Mit diesen finanziellen Mitteln unterstützt die Republik Österreich heimische Unternehmen, ihre Zahlungsfähigkeit zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

Das bis zum Ausbruch der Corona-Krise gelebte System für Unterstützungsleistungen für Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten war für den erwartbaren Umfang an Anträgen nicht gerüstet. Bis Ende 2019 wurden beispielsweise von der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (aws) ausgestellte Kredithaftungen von einzelnen Beamten im Bundesministerium für Finanzen (BMF) geprüft und genehmigt. Zu Beginn der Krise gab es damit keine autonome, staatliche Förderinstitution, die dieser umfangreichen Aufgabe gewachsen war.

Anfang April 2020 beschloss das österreichische Parlament ein entsprechendes COVID-19-Gesetzespaket, das auch die **Gründung einer unabhängigen und weisungsfreien Institution** vorsah, in der die Entscheidung über Mittelvergaben gebündelt und professionalisiert erfolgt.

Mit der COFAG, die heimischen Unternehmen Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus sowie den Lockdown-Umsatzersatz bereitstellt, verfügt die Republik über eine Gesellschaft, die einerseits mit den nötigen Kapazitäten und dem Know-how für die Abwicklung tausender Anträge ausgestattet ist. Andererseits sind ihr mit dem Aufsichtsrat und dem Beirat auch Kontrollinstanzen beigegeben, damit Entscheidungen unabhängig und nachvollziehbar entlang der vorgegebenen Richtlinien und unter Einhaltung der definierten Prozesse getroffen werden.

Die **Aufgabe der COFAG** ist es, die Mittel effizient, zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden. Nach der Prüfung der Anträge bei den zuständigen Förderstellen (Garantien: aws, ÖHT, OeKB; Fixkostenzuschüsse, Lockdown-Umsatzersatz, Verlustersatz und Ausfallsbonus: Finanzverwaltung) erfolgt bei der COFAG die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gründung der COFAG und für ihre Unterstützungsleistungen für österreichische Unternehmen: www.cofag.at/grundlagen

Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verantwortet die laufende Geschäftstätigkeit der COFAG und entscheidet insbesondere über Garantieanträge bis zu 10 Millionen Euro, über Fixkostenzuschuss-, Verlustersatz- und Ausfallsbonusanträge sowie Anträge zum Lockdown-Umsatzersatz bis zu 800.000 Euro und berichtet darüber regelmäßig an den Aufsichtsrat und den Beirat.

- DI Bernhard Perner
- Mag. Marc Schimpel, MBA

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat der COFAG sitzen eine Reihe von erfahrenen und unabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft, dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft. Die Bestellung erfolgte durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.

Der Gesamtaufichtsrat ist bei allen Garantieanträgen über 25 Millionen Euro und bei allen Fixkostenzuschussanträgen über 800.000 Euro zu befassen.

Der Bewilligungsausschuss des Aufsichtsrates ist für alle Garantieanträge zwischen 10 Millionen Euro und 25 Millionen Euro zu befassen.

Beirat

Im Beirat befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Beiräte werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt, wobei das Nominierungsrecht bei den jeweils entsendenden Sozialpartnern, Parteien und Interessensvertretungen liegt. Die Oppositionsparteien haben von ihrem Nominierungsrecht bisher nicht Gebrauch gemacht.

Bei allen anstehenden Anträgen größer als 25 Millionen Euro (Garantien) bzw. 800.000 Euro (Fixkostenzuschüsse) wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei den genannten Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von dem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden. Die vom Beirat dabei begründeten Bedenken müssen vom Aufsichtsrat in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Unterstützungsleistungen

Garantien

Abhängig von der Höhe der erforderlichen Liquiditätsunterstützung sind Garantien der Republik Österreich im Ausmaß von 80%, 90% oder 100% verfügbar. Die maximale Garantielaufzeit beträgt je nach Förderstelle fünf bzw. sechs Jahre. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Der Antragsprozess

Ein Unternehmen, das aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, stellt gemeinsam mit der eigenen Hausbank einen Antrag auf garantierte Finanzierung (Überbrückungsgarantie). Die Bank leitet die Daten zur Prüfung an die zuständigen Förderstelle: Das ist für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), bei Finanzierungen für Tourismus- und Freizeitbetriebe die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) und für Großunternehmen die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) oder aws.

Bei der COFAG erfolgen die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung. Die Bank erhält im Anschluss die ausgefertigte Garantie, kann damit den Kreditvertrag abschließen und die Auszahlung durchführen.

Links:

Austria Wirtschaftsservice (aws): www.aws.at

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT): www.oeht.at

Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB): www.oekb.at

Fixkostenzuschuss, Verlustersatz & Ausfallsbonus

Mit dem Fixkostenzuschuss können Unternehmen ihre Fixkosten anteilig decken: Die Instrumente dafür lauten Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000. Beim FKZ 800.000 wurde der Antragstellerkreis und der Betrachtungszeitraum erweitert und weitere Fixkostenelemente inkludiert. Um noch mehr Unternehmen im Rahmen des Hilfs-Fonds zu unterstützen, wurde die maximale Höhe des FKZ 800.000 von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro angehoben. Am 16. Dezember 2020 startete die Gewährung des Verlustersatzes. Seit 16. Februar 2021 können Unternehmen einen Ausfallsbonus für entgangene Umsätze beantragen.

Die Antragstellung erfolgt über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen.

Fixkostenzuschuss Phase I

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 40% im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 konnten einen Fixkostenzuschuss beantragen. Antragstellung und Auszahlung waren in drei Tranchen gestaffelt. Die erste Tranche umfasst bis zu 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und konnte ab 20. Mai 2020 beantragt werden. Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25% (somit insgesamt 75%) des Zuschusses und konnte ab 19. August 2020 beantragt werden. Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche

vor, konnte der gesamte Fixkostenzuschuss (100%) bereits mit dieser Tranche beantragt werden. Die dritte Tranche konnte ab 19. November 2020 bis zum 31. August 2021 beantragt werden. Die Frist für die Beantragung des Fixkostenzuschuss I ist bereits abgelaufen.

Fixkostenzuschuss 800.000

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 30% im Zeitraum zwischen dem 16. September 2020 und längstens bis zum 30. Juni 2021 können den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragen. Die Fixkosten können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw. zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen ersetzt werden. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 können auch zusätzliche Fixkostenpositionen (z.B. AfA) berücksichtigt werden.

Die Antragstellung der zweiten Tranche des FKZ 800.000 ist seit 01. Juli 2021 möglich und muss bis spätestens 31. März 2022 erfolgen. Korrekturen von Tranche 2 Anträgen sind ebenfalls nur bis zum 31. März 2022 möglich und nach Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall: Beträgt der Umsatzausfall bspw. 50%, so erhält das Unternehmen 50% der Fixkosten bis zu einem Maximalbetrag von 1.800.000 Euro.

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 120.000 Euro im letztveranlagten Jahr haben die Möglichkeit, einen pauschalen Fixkostenzuschuss von 30% des Umsatzausfalles zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen die separat beantragt werden müssen.

Verlustersatz

Der Verlustersatz stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30% dar. Je nach Größe des Unternehmens werden 70 bis 90% der Verluste abgedeckt. Der Verlustersatz ist mit 10 Millionen Euro pro Unternehmen begrenzt.

Antragstellerinnen und Antragsteller können seit 16. Dezember 2020, bis spätestens 31. März 2022 online einen Antrag für einen Verlustersatz einbringen. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30% hatten. Anträge können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden.

Die Antragstellung der zweiten Tranche des Verlustersatzes ist seit 01. Juli 2021 möglich und muss bis spätestens 31. März 2022 auf Basis qualifizierter (IST) Daten aus dem Rechnungswesen erfolgen.

Verlustersatz II

Der Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten wurde unter leichter Anpassung der Anspruchskriterien verlängert. Bis spätestens 30. Juni 2022 kann online der Antrag für einen Verlustersatz II eingebracht werden. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 01. Juli 2021 und 09. Jänner 2022 Umsatzausfälle von mindestens 50% hatten.

Ausfallsbonus

Von 16. Februar 2021 bis 15. September 2021 konnten Unternehmen mit Umsatzausfällen von mindestens 40 % einen Ausfallsbonus beantragen.

Anspruchsberechtigt waren alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise in einem Kalendermonat einen Umsatzausfall von mindestens 40% hatten. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum war November 2020, der letztmögliche Betrachtungszeitraum Juni 2021.

Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus und optional einem Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 zusammen.

Die Höhe des Bonus und des Vorschuss FKZ 800.000 entspricht jeweils 15% des Umsatzausfalls, somit insgesamt 30% des Umsatzausfalls. Sowohl Bonus als auch der Vorschuss FKZ 800.000 sind mit jeweils EU 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Die zu gewährende Mindesthöhe für den Bonus beträgt EUR 100.

Ausfallsbonus II

Zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft wurde der Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall verlängert (Ausfallsbonus II). Ab 16. August 2021 können Unternehmen den Ausfallbonus II bei Umsatzausfällen von mindestens 50 % beantragen. Der früheste Betrachtungszeitraum ist Juli 2021, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist September 2021.

Die Höhe des Ausfallsbonus II ergibt sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz (10 – 40 %) für die Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war.

Für die Kalendermonate März und April wurde der Bonus-Anteil des Ausfallsbonus verglichen mit den anderen Kalendermonaten erhöht. Er beträgt statt 15% des Umsatzausfalls für den Kalendermonat März bzw. April 30% des Umsatzausfalls und ist mit 50.000 Euro gedeckelt. Somit beträgt der gesamte Ausfallsbonus für den Kalendermonat März bzw. April – sofern auch der optionale Vorschuss FKZ 800.000 mitbeantragt wird – insgesamt 45% des Umsatzausfalls und kann bis zu 80.000 Euro betragen.

Der Ausfallsbonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats (z.B. Februar ab 16. März) bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats (z.B. Februar bis 15. Mai) beantragt werden. Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020 hat im Zeitraum vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 zu erfolgen.

Der optionale Vorschuss FKZ 800.000 ist gemeinsam mit dem Bonus zu beantragen, längstens aber bis zur erstmaligen Beantragung eines FKZ 800.000.

Ausfallsbonus III

Ab dem 10. Dezember 2021 ist der Ausfallsbonus III beantragbar. Anspruchsberechtigt im November und Dezember 2021 sind alle Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mindestens 30 % des jeweiligen Kalendermonats , und mit einen Umsatzausfall von mindestens 40 % in den Kalendermonaten Jänner 2022 bis März 2022.

Die Höhe des Ausfallsbonus III ergibt sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz, der gemäß Branchenkategorisierung (ÖNACE) für die Branche heranzuziehen ist (10 – 40 %). Der Ausfallsbonus III ist mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Ausfallsbonus III und Kurzarbeit dürfen maximal den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben.

Links:

Alle Informationen zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und zum Ausfallsbonus:
www.fixkostenzuschuss.at

FAQ zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und zum Ausfallsbonus:
www.fixkostenzuschuss.at/faqs/

Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellte die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Hilfsfonds seit 16. Dezember 2020 einen neuerlichen Lockdown-Umsatzersatz als Hilfsmaßnahme bereit, der zeitlich bis zum Ende der behördlichen Schließung bis 31. Dezember 2020 erweitert wurde. Mit 16. Dezember 2020 konnten jene direkt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, die nach dem 7. Dezember weiterhin behördlich geschlossen bleiben mussten. Mit 29. Dezember 2020 wurde der Lockdown-Umsatzersatz um die ab 26. Dezember 2020 zusätzlich betroffenen Branchen (z.B. Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, Museen) erweitert. Die Antragsfrist ist mit 20. Jänner 2021 abgelaufen.

Der Lockdown-Umsatzersatz (Dezember) auf einen Blick

- Anspruch hatten Unternehmen, die zwischen 7. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen waren und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig sind.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergab sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen erhielten 50% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).

Der Lockdown-Umsatzersatz (November) auf einen Blick

- Anspruch hatten Unternehmen, die zwischen 3. November 2020 und 6. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnung betroffen waren und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig sind.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergab sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.
- Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive körpernahe Dienstleistungen (wie z.B. Friseure) erhielten 80% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).
- Bei Handelsunternehmen wurde der Lockdown-Umsatzersatz gestaffelt mit 20%, 40% oder 60% vergütet (max. EUR 800.000).

Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen

Seit 16. Februar 2021 konnten indirekt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen beantragen. Einen Antrag für einen Lockdown-Umsatzersatz II konnten Antragsteller bis 30. Juni 2021 einreichen, wenn sie zwischen 1. November 2020 und 31. Dezember 2020 indirekt erheblich von den mit den Covid-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnungen verordneten Einschränkungen betroffen waren. Abhängig vom Zeitraum der indirekten Betroffenheit konnten einer oder mehrere Betrachtungszeiträume vorliegen. Die Antragsfrist für den Umsatzersatz II (indirekt) ist mit 30. Juni 2021 abgelaufen.

Indirekt betroffen ist ein Unternehmen dann, wenn es im Betrachtungszeitraum

- einen Umsatzausfall von mehr als 40% erleidet,
- in einer der in der **Branchenkategorisierung** angeführten Branchen tätig ist
- und im November 2019 oder im Dezember 2019 mindestens 50% seiner Umsätze bzw. Umsatzerlöse unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielte, die bei verglichen mit dem Vorjahr unveränderter Tätigkeit, im November 2020 oder Dezember 2020 direkt von den behördlichen Schließungen betroffen waren und
- diese Umsätze sind einer der in der **Branchenkategorisierung** angeführten Branchen zuzuordnen (begünstigte Umsätze).

Das Einbringen eines Antrags hat **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen**; dabei ist auch die Höhe des Umsatzausfalls und die Plausibilität der Höhe des Anteils der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz in den Betrachtungszeiträumen zu bestätigen. Unter bestimmten Umständen (siehe Punkt 5.4 der Richtlinie) kann der Antrag auch durch den Antragsteller selbst erfolgen.

Links:

Nähere Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz: www.umsatzersatz.at

FAQ zum Lockdown-Umsatzersatz: <http://umsatzersatz.at/faqs>

Korrekturmeldung

Wenn ein Unternehmen bei der Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) einen Zuschuss beantragt und erhalten hat, dieser dem Unternehmen aufgrund der anzuwendenden Richtlinien jedoch nicht oder nicht in voller erhaltener Höhe zusteht (d.h. Unternehmen ist nicht antragsberechtigt oder es ist eine Korrektur hinsichtlich der Höhe des erhaltenen Zuschusses notwendig), hat das Unternehmen die Möglichkeit, den Zuschuss gänzlich oder teilweise zurückzuzahlen. Mit der Korrekturmeldung legt das Unternehmen die Rückzahlung an die COFAG offen und erhält eine Bestätigung der Rückzahlung von der COFAG.

Corporate Governance

Den Geschäftsführern der COFAG stehen der Aufsichtsrat und der Beirat zur Seite.

Corporate Governance Bericht

Mit der Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts der COFAG für das Rumpf-Geschäftsjahr 2020 entspricht die COFAG dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK).

Information an das Parlament

Die COFAG hat zahlreiche Berichtspflichten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die täglich, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen. Über die Berichte des BMF wird das Parlament über Maßnahmen der COFAG informiert.

Rechnungshof mit Prüfbefugnis

Die COFAG wurde im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet und steht zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand. Daher haben die Organe des Rechnungshofs uneingeschränkte Prüfbefugnis für die COFAG.

Transparenzportal des Bundes

Alle gewährten Garantien zur Überbrückungsfinanzierung, alle gewährten Fixkostenzuschüsse bzw. den Verlustersatz und Ausfallsbonus sowie Unterstützungen in Form des Lockdown-Umsatzersatzes werden in das Transparenzportal des Bundes eingemeldet.

Europäische Beihilfetransparenzdatenbank

Die Unterstützungsleistungen der COFAG werden Beihilfetöpfen zugeteilt. Überschreitet die Summe der genehmigten Beihilfen in einem Topf die meldepflichtige Grenze von insgesamt 100.000 Euro (landwirtschaftliche Betriebe: 10.000 Euro), so muss die gesamte genehmigte Summe innerhalb des Beihilfetopfs in die Europäische Beihilfetransparenzdatenbank eingemeldet werden. Garantien und Zuschüsse, die im Jahr 2020 und 2021 (teilweise) genehmigt bzw. ausbezahlt wurden, können in der Beihilfentransparenzdatenbank abgerufen werden. Schrittweise werden dort weitere meldepflichtigen Unterstützungsleistungen der COFAG veröffentlicht.

Einsichtsmöglichkeiten und Kontrolle des Beirats

Zentrale Aufgabe des Beirats ist es, die Transparenz von Entscheidungen vor der Vergabe von Mitteln sicherzustellen – bei gleichzeitiger Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Beirat kann über einen sicheren elektronischen Datenraum zu jedem einzelnen Fall Einsicht nehmen.

Der Beirat stimmt sich darüber hinaus in zweiwöchentlichen Abständen mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über die Tätigkeiten der COFAG ab. In diesem Prozess kann der Beirat die Effektivität der Maßnahmen, die Treffsicherheit und allfälliges Verbesserungspotential aufzeigen. Der so ermöglichte Austausch dient der COFAG dazu, ihre Instrumente weiterzuentwickeln und die Prozesse laufend an den realen Bedürfnissen auszurichten.

Zitate

Bernhard Perner, Geschäftsführer COFAG:

„Die Einrichtung einer professionalisierten Förderinstitution war erforderlich, um die Abarbeitung tausender Unternehmensanträge für Unterstützungsleistungen zu gewährleisten.“

Marc Schimpel, Geschäftsführer COFAG:

„Unser Ziel ist es, die Anträge für entsprechende Unterstützungsleistungen zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt zu bearbeiten und die Mittel dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden.“

Allgemeine Infos und Kontakt

Gründung: April 2020

Geschäftsführung: DI Bernhard Perner, Mag. Marc Schimpel, MBA

Adresse: Taborstraße 1-3/OG 14, 1020 Wien

Kontakt: office@cofag.at

Website: www.cofag.at

Pressekontakt

Thomas Schweinberger, MA

E: presse@cofag.at

Bildmaterial

Fotos: Abdruck honorarfrei bei Nennung des Urhebers.



v.l.: Geschäftsführer Mag. Marc Schimpel, MBA und Geschäftsführer DI Bernhard Perner

© COFAG & Philipp Lipiarski



Geschäftsführer DI Bernhard Perner

© COFAG & Philipp Lipiarski



Geschäftsführer Mag. Marc Schimpel, MBA

© COFAG & Philipp Lipiarski